

Satzung

über die Benutzung der Musik- und Kunstschule Böblingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Böblingen in seiner Sitzung vom folgende Neufassung der Satzung für die Benutzung der Musik- und Kunstschule der Stadt Böblingen beschlossen.

1

Aufgaben und Struktur

- (1) Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Die Aufgaben und Struktur der Musikschule richten sich grundsätzlich nach dem für Musikschulen festgelegten Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) Die Aufgaben und Struktur der Kunstschule sind in die drei Fachbereiche Theater, Tanz und bildende Kunst gegliedert und erfolgen in einer schrittweisen und altersstufengemäßen Vermittlung fundierter Fertigkeiten und Kenntnisse.
- (4) Neben musikalisch-künstlerischen Inhalten vermittelt die Musik- und Kunstschule soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen für alle soziokulturellen Schichten. Die Angebote reichen vom Elementarunterricht bis zur Vorbereitung auf ein Studium. In öffentlichen Veranstaltungen leistet sie einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Böblingen.
- (5) Für die Musik – und Kunstschule kann eine Schulkonferenz und ein Elternbeirat oder Förderverein gegründet werden. Die Aufgaben eines Gremiums müssen in den jeweiligen Richtlinien festgelegt werden.

§ 2

Schuljahr, Ferien, Feiertage

- (1) Das Schuljahr gliedert sich in zwei Semester. Sie unterteilen sich in das Wintersemester vom 01. Oktober bis 28./29. Februar und das Sommersemester vom 01. März bis 30. September.
- (2) Die für die allgemeinbildenden Schulen in Böblingen festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Musik- und Kunstschule. In dieser Zeit findet kein Unterricht statt.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftlich Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Aufnahme ist in der Regel nur zum Semesterbeginn (01. Oktober bzw. 01. März) möglich. Die Anmeldung muss schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular im Sekretariat der Musik- und Kunstschule erfolgen. Für jedes Unterrichtsfach ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) Mit der Anmeldung werden die Satzung über die Benutzung und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musik- und Kunstschule anerkannt.

- (4) Abmeldungen vom Unterricht sind grundsätzlich nur zum Semesterende (30. September bzw. 28./29. Februar) möglich. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden.
- (5) Eine Ausnahme sind zeitlich begrenzte Kurse, bei denen mit der Anmeldung eine zeitliche Begrenzung einhergeht. Diese Sonderform der zeitlich begrenzten Kurse endet automatisch, ohne, dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf.
- (6) In Ausnahmefällen wie z.B. eines Wegzugs oder längere Krankheit (ärztliches Attest erforderlich) kann der Vertrag auch während des laufenden Semesters durch schriftliche Kündigung zum Monatsende außerordentlich beendet werden. Über die Zulässigkeit einer außerordentlichen Kündigung entscheidet die Leitung der Musik- und Kunstschule.
- (7) An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musik- und Kunstschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme und auf eine Zuordnung zu einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.
- (8) Mündliche Vereinbarungen mit Lehrkräften haben keine Rechtskraft.
- (9) Bei ungebührendem Verhalten der Schülerin oder des Schülers kann von der Schulleitung nach Feststellung des Sachverhaltes und Anhörung der betreffenden Person, der Ausschluss verfügt werden.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung der Musik- und Kunstschule werden Gebühren erhoben. Diese ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musik- und Kunstschule.

§ 5

Instrumente, Unterrichtsmaterial und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Instrumente hat der/die Schüler/in selbst zu stellen. Instrumente können, soweit vorhanden, von der Musikschule im Regelfall für ein Schuljahr gemietet werden. Die Verlängerung der Mietdauer ist möglich, wenn keine anderweitige Nachfrage besteht.
- (2) Schulische Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmaterialien sind pfleglich zu behandeln.

§ 6

Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung

- (1) Eine Aufsicht über die Schüler/innen übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts und Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule aus.
- (2) Die Stadt Böblingen haftet für Schäden, die bei der Teilnahme am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule entstehen, nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, es sei denn es handelt sich um Personenschäden. Diesbezüglich besteht die Haftung im gesetzlichen Umfang.
- (3) Der Versicherungsumfang für die Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule entspricht im Grundsatz dem bei allgemeinbildenden Schulen in Böblingen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung für die Musik- und Kunstschule Böblingen vom 01.02.1995 und die Schulordnung in der Fassung vom 26.02.2003 außer Kraft.

Wolfgang Lützner
Oberbürgermeister